



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses findet am Dienstag, dem 28.05.2019 um 17:00 Uhr in der Mensa der Kettelerschule (Gebäude der ehemaligen Ketteler-Grundschule), Kettelerstraße 30 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschriften über die Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 08.11.2018 und 20.02.2019 (jeweils gemeinsam mit dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben) sowie vom 13.02.2019 – öffentliche Teile –
3. Bericht der Verwaltung
4. Städtepartnerschaftsschilder an den Ortseingängen
Vorlage: 2018/0169
5. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh über die Aufnahme von Förderschülern (früher: der Sonderschulkinder) der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (früher: Sonderschule für Lernbehinderte) der Stadt Beckum
Vorlage: 2019/0076
6. Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Vorlage: 2019/0073
7. Erlass der Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen
Vorlage: 2019/0094
8. Vorzeitiger Umzug der Paul-Gerhardt-Schule in die Gebäude der Kettelerschule
Vorlage: 2019/0109
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschriften über die Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 08.11.2018 und 20.02.2019 (jeweils gemeinsam mit dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben) sowie vom 13.02.2019 – nicht öffentliche Teile –
2. Bericht der Verwaltung
3. Auftragsvergabe für die Lieferung von Lernmitteln (Schulbücher) für das Schuljahr 2019/2020
Vorlage: 2019/0108
4. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 16.05.2019

gezeichnet
Theresia Gerwing
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2018/0169

öffentlich

Städtepartnerschaftsschilder an den Ortseingängen

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
28.05.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beschaffung und Aufstellung der 12 Ortseingangsschilder wird zugestimmt.

Die Gestaltungsvariante ohne den Zusatz „Städtepartnerschaften“ wird beschlossen.

Die umlaufenden Pfosten sollen in der Farbe Grau gefertigt werden.

Kosten/Folgekosten

Für die neuen Schilder einschließlich umlaufender Pfosten und Aufstellung ist ein Betrag von 41.000 Euro veranschlagt. Die anschließende Pflege der Schilder erfolgt im Rahmen der laufenden Instandhaltungsarbeiten durch den Fachdienst Tiefbau beziehungsweise durch den Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, je nach Standort des Schildes.

Finanzierung

Die Haushaltsmittel stehen im Produktkonto 040101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – unter der Investitionsnummer 0103 – Städtepartnerschaftsschilder – im Haushalt 2019 zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Pflege der Städtepartnerschaften findet im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung statt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demographischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum hat mit Schreiben vom 08.11.2017 beantragt, die Hinweisschilder der Städtepartnerschaften an den Ortseingängen zu erneuern (Anlage 1 zur Vorlage).

Die Maßnahme soll laut Beschluss des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 16.11.2017 in 2018 vorbereitet und in 2019 umgesetzt werden.

Die aktuellen Hinweisschilder bestehen jeweils aus 4 übereinander angebrachten Tafeln. Die oberen 3 Tafeln wurden nach der Begründung der Städtepartnerschaft mit Heringsdorf Anfang der 1990er Jahre installiert und zwar an 12 Standorten. Im Jahr 1997 wurde jeweils unterhalb der vorhandenen 3 Tafeln auf einer 4. Tafel der Hinweis auf die Städtepartnerschaft mit Grodków angebracht.

Seit dieser Zeit wurden die Schilder regelmäßig gereinigt und bei Bedarf auch mit neuen Folien überklebt.

Die Schilder stehen jeweils auf 2 Pfosten (Aluminium mit weißer Pulverbeschichtung). Diese sind jetzt gut 25 Jahre alt und die Farbe platzt an vielen Stellen ab. Laut Auskunft des Fachdienstes Tiefbau geht man bei Pfosten von einer Lebensdauer von 25 bis 30 Jahren aus. Die Pfosten sind somit abgängig. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Schilder komplett einschließlich der Pfosten zu erneuern.

Eine Preis Anfrage bei einer Fachfirma hat ergeben, dass für 12 Schilder in der Größe 1,25 Meter x 2,00 Meter einschließlich umlaufender Pfosten und Aufstellung voraussichtlich Kosten in Höhe von 41.000 Euro entstehen.

Die Firma „kommunikativ – Designagentur für visuelle Kommunikation“ hat Entwürfe für die Schilder gefertigt (siehe Seite 1 und 2 der Anlage 2 zur Vorlage). Für die Aufstellung empfiehlt die Fachfirma, umlaufende lackierte Aluminiumrohre vorzusehen. Diese sind in den Farben Weiß oder Grau (Seite 3 der Anlage 2 zur Vorlage) verfügbar. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Farbe Grau zu wählen, um eine gewisse Schmutzunempfindlichkeit zu gewährleisten.

Die Schilder sind beschränkt auszuschreiben. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die Verwaltung.

Anlage(n):

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.11.2017

Anlage 2: Entwürfe der Schilder an den Ortseingängen, alternativ mit oder ohne den Zusatz „Städtepartnerschaften“ sowie alternative Farbgebung (Weiß oder Grau) der umlaufenden Pfosten.

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

CDU

**TOP
O:**

**Markus Höner
Fraktionsvorsitzender
Hesseler 14
59269 Beckum**

Herrn
Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststrasse 46

59269 Beckum

R/SH 145/2017
4
ST
CG

Beckum, 08.11.2017

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

in diesem Jahr wurde das 20 jährige Jubiläum der Städtepartnerschaft mit Grodków gefeiert.

Auch die Städtepartnerschaften mit La Celle Saint-Cloud in Frankreich und der Gemeinde Seebad Heringsdorf in Mecklenburg-Vorpommern sind Bestandteil der Städtepartnerschaften. Die CDU Fraktion freut sich über die tolle Entwicklung dieser Partnerschaften.

Leider sind die Hinweisschilder, die in Beckum auf diese Städtepartnerschaften hinweisen, in keinem guten Zustand.

Für die CDU-Fraktion beantrage ich, diese Hinweisschilder im Jahr 2018 neu zu gestalten und dafür die nötigen Haushaltsmittel einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


(Markus Höner)

TOP Ö 4

Anlage 2 zur Vorlage 2018/0169



EUROPA VERBINDET

La Celle Saint-Cloud
Grodków
Heringsdorf
mit Beckum

STÄDTEPARTNERSCHAFTEN



EUROPA VERBINDET

La Celle Saint-Cloud
Grodków
Heringsdorf
mit Beckum





Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0076

öffentlich

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh über die Aufnahme von Förderschülern (früher: der Sonderschulkinder) der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (früher: Sonderschule für Lernbehinderte) der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
28.05.2019 Kenntnisnahme

Rat der Stadt Beckum
04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh vom 16. April 1980 und 26. März 1980 über die Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufhebungsvereinbarung mit der Gemeinde Wadersloh zu schließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehen keine Kosten oder Folgekosten. Der Kreis Warendorf übernimmt bereits aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Kreistages vom 6. Juli 2018 freiwillig seit dem Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Fahrtkosten aller Schülerinnen und Schüler aus dem Kreisgebiet, die die Overbergschule in Beckum besuchen. Damit sollte eine unverhältnismäßige Belastung der Stadt Beckum durch Schülerfahrkosten wegen der Aufnahme von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf aus dem gesamten Kreisgebiet vermieden werden. Ab dem Schuljahr 2019/2020 liegt die Zuständigkeit für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten beim Kreis Warendorf als zuständiger Schulträger.

Finanzierung

Eine Finanzierung erübrigt sich.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

§ 24 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein Westfalen (GkG NRW) in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW)

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Jahr 1980 wurde zwischen der Gemeinde Wadersloh und der Stadt Beckum die als Anlage 2 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Mit der Vereinbarung verpflichtete sich die Stadt Beckum, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Gemeinde Wadersloh in der Overbergschule (frühere Bezeichnung: Sonderschulkinder in der Sonderschule für Lernbehinderte) zu beschulen. Die Gemeinde Wadersloh hat sich im Gegenzug dazu verpflichtet, 1/3 der Beförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler aus Wadersloh zu übernehmen.

Mit der Auflösung der Overbergschule als städtische Förderschule in der Trägerschaft der Stadt Beckum entfällt mit Ende des Schuljahres 2018/2019 die Grundlage für diese Vereinbarung (auf die Vorlage 2019/0017 – Auflösung der Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – wird verwiesen).

Die Auflösung der Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wurde durch die Bezirksregierung Münster mit Bescheid vom 19. März 2019 genehmigt. Der Kreis Warendorf übernimmt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 die Trägerschaft.

Die Vereinbarung ist somit aufzuheben. Die Aufhebung ist der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 5 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW anzuzeigen.

Anlage(n):

1. Aufhebungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte, der Stadt Beckum
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte, der Stadt Beckum aus dem Jahr 1980

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte, der Stadt Beckum vom 16. April 1980 und 26. März 1980

Zwischen der

Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Karl-Uwe Strothmann,
und der

Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Thegelkamp,
wird folgende Aufhebungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte, der Stadt Beckum vom 16. April 1980 und 26. März 1980 wird aufgehoben.

§ 2

Abrechnung der Kostenbeiträge

Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh erklären, dass mit der Endabrechnung der Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2017/2018 sämtliche Ansprüche aus der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abgegolten sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Aufhebungsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft

Beckum, den 2019

Wadersloh, den 2019

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Christian Thegelkamp
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

z w i s c h e n

der Stadt Beckum,

vertreten durch Stadtdirektor Bückmann und Beigeordneter Dr. Possel-Dölken

u n d

der Gemeinde Wadersloh,

vertreten durch Gemeindedirektor Kleinhans und Verwaltungsrat Ross

über die Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh
in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte, der Stadt Beckum.

Zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh wird aufgrund des § 10
Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3.6.1958 (GV.NW. S.241/
SGV.NW.223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.8.1978 (GV.NW.S.516/SGV.
NW.223) gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
vom 26.4.1961 (GV.NW.S.190/SGV.NW.202) in der Fassung der Bekanntmachung vom
1.10.1979 (GV.NW.S.621/SGV.NW.202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Beckum verpflichtet sich, die der allgemeinen Schulpflicht
(Pflicht zum Besuch der Primar- und Sekundarstufe I) unterliegenden
Sonderschüler der Schuljahrgänge 1 - 9 bzw. 10, die in der Gemeinde
Wadersloh wohnen, in die Overbergschule, Sonderschule für Lernbehinderte,
aufzunehmen.
- (2) Die Stadt Beckum verpflichtet sich damit zur Durchführung der der
Gemeinde Wadersloh obliegenden Pflichtaufgabe, für die Beschulung
der in Absatz 1 genannten zum Besuch der Primar- und Sekundarstufe I
verpflichteten Sonderschulkinder zu sorgen.

§ 2

Die Stadt Beckum als Schulträgerin wird ermächtigt, in den Schuleinzugsbereich der Sonderschule für Lernbehinderte, die auch von Sonderschülern aus der Gemeinde Wadersloh besucht wird, durch Rechtsverordnung gemäß § 9 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3.6.1958 (GV.NW.S.241/SCV. NW.223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.8.1978 (GV.NW.S.516/SCV. NW.223) das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wadersloh einzubeziehen.

§ 3

- (1) Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh werden die durch die Aufnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Sonderschüler entstehenden Schülerfahrkosten gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) vom 3.6.1958 (GV.NW.S.246) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.4.1970 (GV.NW.S.288), geändert durch Gesetz vom 18.4.1973 (GV.NW.S.240) und durch Gesetz vom 31.7.1974 (GV.NW.S.769) sowie durch Gesetz vom 4.7.1979 (GV.NW.S.479), im Verhältnis 2/3 (Stadt Beckum) und 1/3 (Gemeinde Wadersloh) tragen.

Die Beförderung der Sonderschulkinder aus der Gemeinde Wadersloh erfolgt gemäß den §§ 13 ff der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz NW vom 30.4.1970 (GV.NW.S.294) im Wege des Schülerspezialverkehrs.

Die Stadt Beckum beauftragt im Einvernehmen mit der Gemeinde Wadersloh den Regionalverkehr Münsterland mit der Beförderung der Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh zur Sonderschule Beckum. Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh werden gemeinsam Art und Umfang der Schülerbeförderung, insbesondere die wirtschaftlichste Beförderung, mit dem Regionalverkehr Münsterland jeweils rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres abstimmen, um die relativ hohen Beförderungskosten möglichst gering zu halten.

- (2) Auf den von der Gemeinde Wadersloh an die Stadt Beckum zu zahlenden Anteil an den Schülerbeförderungskosten der Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh zahlt die Gemeinde Wadersloh nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres zum 15. Februar eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe

der Hälfte des Betrages der für das jeweilige Schuljahr voraussichtlich entstehenden Schülerbeförderungskosten für die Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh. Die genaue Abrechnung für das Schuljahr erfolgt nach Ablauf des Schuljahres unter Beifügung einer Fotokopie der von der Stadt Beckum bezahlten Rechnungen.

§ 4

- (1) Die räumliche Unterbringung der Sonderschüler aus der Gemeinde Wadersloh in der Overberg-Sonderschule in Beckum ist zur Zeit sichergestellt.
- (2) Die übrigen Schulkosten werden von der Stadt Beckum getragen, und zwar mit Rücksicht auf Sonderzuweisungen (sog. Schüleransatz) aus dem Finanzausgleichsgesetz NW.

§ 5

Alle Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung sind möglichst einverständlich zu regeln. Über Streitigkeiten entscheidet das Schulamt für den Kreis Warendorf. Die Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörde ist dem Vereinbarungspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ihm die der Aufsichtsbehörde vorgelegte Angelegenheit im gleichen Wortlaut zu unterbreiten, wie ihn die Aufsichtsbehörde erhalten hat. Der Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung getroffen hat oder sie drei Monate nach schriftlicher Wiederholung der Bitte um Entscheidung nicht entschieden hat.

§ 6

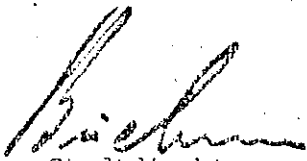
Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, beginnend ab Schuljahr 1979/80 (1.8.1979). Sie verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf des Schuljahres, also spätestens bis zum 31.1. des entsprechenden Jahres, gekündigt ist.

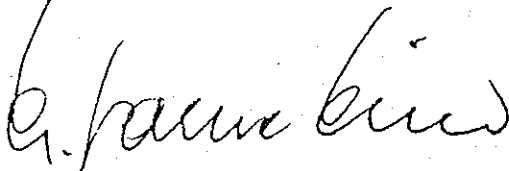
Beckum, den 16.4.1980


Wadersloh, den 26.3.1980

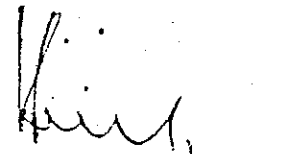
STADT BECKUM

GEMEINDE WADERSLOH


Stadtdirektor


Beigeordneter


Gemeindedirektor


Verwaltungsrat



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP
2019/0073
öffentlich

Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
28.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, vom 14. März 2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Mai 2009 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Aufhebung der Rechtsverordnung entstehen Sach- und Personalkosten die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung: Rechtsgrundlagen

§ 84 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat am 21. Februar 2019 beschlossen, die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, zum Ende des Schuljahres 2018/2019 aufzulösen.

Vorausgegangen war der Beschluss des Kreistages des Kreises Warendorf am 14. Dezember 2018 zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf

mit Übernahme der Trägerschaft der Overbergschule als Teilstandort in einem Schulverbund mit der Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache des Kreises Warendorf zum Schuljahr 2019/2020.

Auf die Vorlage 2019/0017 – Auflösung der Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit Übergang in die Trägerschaft des Kreises Warendorf – wird verwiesen.

Für die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, war mit Beschluss des Rates vom 13. März 2008 eine Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule Lernen erlassen worden. Die Rechtsverordnung ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Mit dieser Rechtsverordnung gemäß § 84 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz NRW wurde ein Schuleinzugsbereich für das Stadtgebiet Beckum nach dem Stand vom 31. Dezember 1974 sowie das Gemeindegebiet Wadersloh gebildet. Auf die Vorlage 2008/0033 – Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und von Einzugsbereichen der Stadt Beckum vom 9. Dezember 1975 sowie Erlass einer Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – wird verwiesen.

Die 1. Änderung dieser Rechtsverordnung wurde vom Rat der Stadt Beckums am 28. Mai 2009 beschlossen. Auf die Vorlage 2009/0096 – Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, – wird verwiesen. Die 1. Änderungsverordnung ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Durch die Übernahme der Overbergschule in die Trägerschaft des Kreises Warendorf als Teilstandort der Astrid-Lindgren-Schule wird die Rechtsverordnung gegenstandslos. Sie ist aufzuheben.

Anlage(n):

1. Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
2. 1. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.
3. Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 14. März 2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Mai 2009

Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches
für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Vom 14. März 2008

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 84 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 13. März 2008 und am 28. Mai 2009 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1

Für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Den Schuleinzugsbereich der Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, bilden das Stadtgebiet Beckum und das Gebiet der Gemeinde Wadersloh.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt nach vorheriger Bekanntmachung am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Hauptschulen und Sonderschulen der Stadt Beckum vom 9. Dezember 1975 außer Kraft.

1. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 84 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 28. Mai 2009 folgende Rechtsverordnung, beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 14. März 2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Den Schuleinzugsbereich der Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, bilden das Stadtgebiet Beckum und das Gebiet der Gemeinde Wadersloh.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

TOP Ö 6

Rechtsverordnung zur Anpassung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Aufgrund § 84 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ die nachstehende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 14. März 2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Mai 2009 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0094

öffentlich

Erlass der Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

28.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Es entstehen Mindererträge/-einzahlungen in Höhe von rund 2.000 Euro.

Finanzierung

Die Mindererträge/-einzahlungen in Höhe von rund 2.000 Euro entstehen beim Produktkonto 080105.432110/632110 – Benutzungsgebühren Vereine.

Den Mindererträgen/-einzahlungen stehen Minderaufwendungen/-auszahlungen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwandes für die Gebührenabrechnung gegenüber.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

BgA Sportstätten

Nach Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 13. April 2011 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ein Betrieb gewerblicher Art – als Steuersubjekt – für die im Eigentum der Stadt Beckum befindlichen Sporthallen und Sportplätze, kurz „BgA Sportstätten“, errichtet. Hintergrund war der geplante Bau des Kunstrasenplatzes im Ortsteil Vellern.

Dem BgA Sportstätten wurde zunächst nur der Kunstrasenplatz Vellern zugeordnet. Die Erweiterung des BgA Sportstätten um alle übrigen städtischen Sporthallen und -plätze sollte in der Zukunft entwickelt werden.

Zwischenzeitlich wurde – unter anderem durch die Finanzverwaltung – festgestellt, dass die Begründung eines derartigen Betriebes gewerblicher Art nicht möglich war.

In diesem Zusammenhang wäre die Anpassung von 2 Satzungen erforderlich gewesen.

Aus Vereinfachungsgründen und zum besseren Verständnis für die Nutzerinnen und Nutzer sollen die noch erforderlichen Regelungen in einer Satzung zusammengefasst werden.

Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren

Voraussetzung für einen Betrieb gewerblicher Art ist zwingend die Erzielung von Einnahmen. Daher wurde für die Nutzung des Kunstrasenplatzes Vellern eine Nutzungsgebühr erhoben. Grundlage war die Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren, die im Zuge der Errichtung des BgA Sportstätten erlassen wurde. Die Regelungen und die Gebührenpflicht im Rahmen des BgA Sportstätten sind aus der Satzung zu entfernen.

Die Nutzungsgebühren für den Sportplatz Vellern werden bei dem Produktkonto 080105.432110/632110 – Benutzungsgebühren Vereine – vereinnahmt. Es entstehen Mindererträge /-einzahlungen von insgesamt rund 2.000 Euro. Bisheriger Gebührenzahler ist fast ausschließlich der Verein Rot-Weiß Vellern als hauptnutzender Verein.

Die Gebühreneinnahmen bei dem Produktkonto 080105.432109/632109 – Benutzungsgebühren Trägerkörperschaft – liegen im unteren einstelligen Eurobereich und können hier vernachlässigt werden. Eine Nutzung des Kunstrasenplatzes durch die Kardinal-von-Galen Schule, die gebührenpflichtig gewesen wäre, fand kaum statt.

Den Mindererträgen/-einzahlungen stehen Minderaufwendungen/-auszahlungen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwandes für die Gebührenabrechnung gegenüber.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer

Im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Betriebes gewerblicher Art Sportstätten (BgA Sportstätten) wäre auch die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer zu ändern.

Grundsätzlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen gebührenfrei.

Die Stadt Beckum erhebt von freien Sportgemeinschaften und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern eine Nutzungsgebühr. Diese wird für alle städtischen Sportanlagen erhoben. Ausgenommen war bisher der Kunstrasenplatz in Vellern, der dem BgA Sportstätten zugeord-

net war. Auch für den Kunstrasenplatz in Vellern werden künftig Nutzungsgebühren im Sinne der neuen Satzung für die Nutzung durch freie Sportgemeinschaften erhoben.

Die Nutzungsgebühren freier Sportgemeinschaften werden bei dem Produktkonto 080102.432105/632105 – Benutzungsgebühren für Sporthallen – vereinnahmt.

Mehrerträge /-einzahlungen sind hier jedoch nicht zu erwarten, da der Sportplatz in Vellern bislang nicht oder nur in sehr geringem Umfang von freien Sportgemeinschaften genutzt wurde.

Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen“

Die noch erforderlichen Regelungen aus den oben genannten Satzungen wurden zusammengeführt. Eine Gebührenerhöhung erfolgt nicht.

Gleichzeitig erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung, zum Beispiel Wegfall nicht mehr existierender Schulbezeichnungen und Einfügung eines Datenschutzhinweises.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung werden die Ursprungssatzungen aufgehoben.

Anlage(n):

Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen)

Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Nutzungsberechtigung, -genehmigung	2
§ 3 Nutzungsordnung	3
§ 4 Nutzungszeiten	3
§ 5 Haftung	4
§ 6 Hausrecht, Zuwiderhandlungen	5
§ 7 Gebührenfreiheit	5
§ 8 Gebühren	5
§ 9 Gebührentarif	6
§ 10 Fälligkeit	6
§ 11 Ordnungswidrigkeit	6
§ 12 Datenschutzhinweis	7
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Beckum unterhält städtische Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie Außenanlagen (Kampfbahnen und Spielfelder) – nachfolgend Sportanlagen genannt – und deren Ausstattung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Sportanlagen stehen grundsätzlich der Stadt Beckum für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Soweit die städtischen Belange es zulassen, werden die Sportanlagen Nutzerinnen und Nutzern für sportliche Zwecke unter den in § 2 genannten Voraussetzungen unter Beachtung der städtischen Sportförderrichtlinien zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Sportanlagen und deren Ausstattung sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Insbesondere sind unnötiger Lärm und sonstige Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke zu unterlassen, die geeignet sind, ein gutnachbarliches Verhältnis zwischen den Nutzerinnen und Nutzern der Sportanlagen und den Bewohnerinnen und Bewohnern benachbarter Grundstücke zu gefährden. Das Abbrennen von Pyrotechnik in den Sportanlagen ist nicht gestattet.
- (4) Über Nutzungen, die über die Regelungen in dieser Satzung hinausgehen, entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 2

Nutzungsberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Nutzung ist durch folgende Personenvereinigungen und Einrichtungen mit Sitz in Beckum möglich:
 - Beckumer Schulen,
 - Sportvereine und -verbände,
 - Weiterbildungseinrichtungen und
 - sonstige Gruppen.
- (2) Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch. Nutzerinnen und Nutzer können aus der erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Beckum herleiten.
- (3) Die Nutzung ist schriftlich bei der Stadt Beckum zu beantragen. Dabei ist die Person zu bezeichnen, die für die Erfüllung aller – sich unter anderem auch aus dieser Satzung ergebenden – Verpflichtungen verantwortlich ist (zum Beispiel Aufsichts- oder Lehrperson, Übungsleitung).
- (4) Die Nutzungsgenehmigung erfolgt schriftlich. Sie soll mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs versehen werden und kann weitere Nebenbestimmungen enthalten.

- (5) Der Widerruf erfolgt insbesondere wenn:
- dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
 - Nutzerinnen oder Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen verstoßen haben oder
 - Nutzerinnen oder Nutzer die aufgrund dieser Satzung zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt haben.
- (6) Die Nutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Nutzungsaufgaben und dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (7) Bei der Vergabe der Nutzung und der Nutzungszeiten gilt folgende Reihenfolge:
1. Schulsport,
 2. Jugendsport in den Sportvereinen,
 3. Sport der dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossenen Sportvereine,
 4. Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh,
 5. sonstige Gruppen.
- (8) Ferner gilt die Reihenfolge:
1. überregionale Veranstaltungen,
 2. Meisterschaftsspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele etc., die von den entsprechenden Sportverbänden festgestellt worden sind,
 3. Turniere und Freundschaftsspiele,
 4. Trainings- und Übungsbetrieb.
- Anträge auf vorrangige Berücksichtigung der unter Nummern 1 bis 3 genannten Veranstaltungen müssen der Stadt Beckum 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegen.
- (9) Personenvereinigungen und Einrichtungen, die dieselbe Sportanlage benutzen, haben ihre Spielpläne aufeinander abzustimmen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.

§ 3

Nutzungsordnung

Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister kann allgemeine Nutzungsordnungen und Nutzungsordnungen für einzelne Sportanlagen erlassen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind an diese Nutzungsordnungen gebunden und dafür verantwortlich, dass auch Besucherinnen und Besucher die jeweilige Nutzungsordnung beachten.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Für das Sportzentrum Harberg gelten die Nutzungszeiten

werktätlich von 07:00 bis 21:15 Uhr sowie sonn- und feiertags von 09:00 bis 18:00 Uhr. Eine Nutzung außerhalb dieser Nutzungszeiten ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.

- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch die Stadt Beckum bestimmt werden. Nutzerinnen und Nutzer können hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Beckum herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und des Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW) sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum sind zu beachten.
- (4) Für die Überschreitung der Nutzungszeiten bei der Durchführung besonderer Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Durchführung besonderer Veranstaltungen durch die zugelassenen Nutzerinnen und Nutzer ist rechtzeitig mit der Stadt Beckum abzustimmen.

§ 5 Haftung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haften im gesetzlichen Umfang für alle Schäden an den Sportanlagen und deren Ausstattung, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Beckum haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzerinnen und Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung entstanden sind. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Stadt Beckum von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage und der Ausstattung entstehen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt Beckum, ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattung haftet die Stadt Beckum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht. Unberührt bleibt insbesondere die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch „Haftung des Grundstücksbesitzers“.
- (5) Die Stadt Beckum übernimmt für vereinseigene Ausstattung keine Haftung.

§ 6

Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das Hausrecht in den Sportanlagen wird durch das mit der Aufsicht beauftragte Personal und während genehmigter Nutzungszeiten durch die Nutzerinnen und Nutzer beziehungsweise die verantwortliche Aufsichts- oder Lehrperson oder die Übungsleitung ausgeübt. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die dieser Satzung oder auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von beziehungsweise aus der Sportanlage verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung oder die Nutzungsordnungen verstoßen, kann von der Stadt Beckum ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 7

Gebührenfreiheit

Im Rahmen der städtischen Sportförderung ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der Ausstattungen zu sportlichen Zwecken für folgende Nutzerinnen und Nutzer gebührenfrei:

- a) städtische Einrichtungen,
- b) Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen,
- c) Sportvereine, die einem dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossenen Fachverband angehören und Mitglied im Stadtsportverband Beckum e. V. sind oder ihren Sitz in Beckum haben,
- d) Sportverbände:
 - Stadtsportverband Beckum e. V.,
 - Kreissportbund Warendorf e. V. oder
 - dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossene Fachverbände,
- e) Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe nach § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe,
- f) sonstige Einrichtungen, Vereine etc., die Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben.

§ 8

Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig ist die Nutzung der Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für alle freien Sportgemeinschaften und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer, die nicht unter § 7 fallen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Sportanlage. Die Gebührenhöhe richtet sich nach § 9.

- (3) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer die Sportanlage benutzt oder durch sie begünstigt wird oder wer ihre Nutzung beantragt oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat. Mehrere Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner haften gesamtsuldnerisch.

§ 9

Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung sind folgende Gebühren zu entrichten:

1 Hallen

- 1.1 Gymnastikhallen.....2,00 Euro/Stunde
1.2 Turn- und Sporthallen bis 530 Quadratmeter3,00 Euro/Stunde
Zweifachsporthallen je Hallenhälfte; Dreifachsporthallen je Hallendrittel
1.3 Sporthallen bis 960 Quadratmeter.....6,00 Euro/Stunde
1.4 Sporthallen größer als 960 Quadratmeter9,00 Euro/Stunde

2 Außensportanlagen

- 2.1 Kampfbahnen (Jahnstadion, Sportzentrum Harberg)7,50 Euro/Stunde
2.2 Kunstrasenspielfeld7,50 Euro/Stunde
2.3 Rasenspielfeld7,50 Euro/Stunde
2.4 Tennenspielfeld5,00 Euro/Stunde

3 Umkleide- und Duschräume ohne gleichzeitige Nutzung der Sportanlagen

je Einheit.....2,00 Euro/Stunde.

- (2) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre, beispielsweise bei Vorliegen persönlicher oder sachlicher Härten.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebührenfestsetzung erfolgt bei Einzelveranstaltungen im Regelfall mit der Nutzungsgenehmigung, bei Dauernutzung nach Inanspruchnahme der Sportanlagen. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in dieser Satzung oder die auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen festgesetzten Bestimmungen über

- allgemeine Verhaltensregelungen (§ 1 Absatz 3),
- die Nutzungszeiten der Sportanlagen (§ 4) oder
- Zuwiderhandlung gegen Anweisungen (§ 6)

missachtet.

- (2) Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Die Stadt Beckum behält sich das Recht vor, bei strafrechtswidrigem Verhalten Strafantrag zu stellen.

§ 12 Datenschutzhinweis

Soweit Daten für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erhoben und verarbeitet werden, erfolgt dieses auf Grundlage von Artikel 6 und 13 Datenschutz-Grundverordnung. Eine Weitergabe an Dritte findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren vom 15. April 2011 und die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer vom 22. Juli 2011 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0109

öffentlich

Vorzeitiger Umzug der Paul-Gerhardt-Schule in die Gebäude der Kettelerschule

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

28.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Rahmenbedingungen für einen vorzeitigen Umzug der Paul-Gerhardt-Schule in die Gebäude der Kettelerschule, Kettelerstraße 30, im Zusammenhang mit einem möglichen Verkauf des Grundstückes „Sonnenstraße 11“ (heutiger Standort der Paul-Gerhardt-Schule) an den Kreis Warendorf, sind auszuloten. Insbesondere sollen vorbereitende Gespräche mit den Beteiligten, insbesondere mit der Schulleitung, der Leitung der Offenen Ganztagschule, den Eltern und den Mitwirkungsgremien der Schule geführt werden.
2. Dem vorzeitigen Umzug der Paul-Gerhardt-Schule wird unter der Maßgabe einer einvernehmlichen Lösung mit der Schule zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten sind auf der Grundlage der notwendigen Maßnahmen noch zu ermitteln.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind nach der entsprechenden Beschlussfassung in erforderlichem Umfang bereitzustellen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Nach § 79 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen und zwar unter möglichst gleichen Bedingungen (§ 80 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW) sowie unter Be-

rücksichtigung der Erfordernisse der Standorte mit sonderpädagogischer Förderung (§ 20 Absatz 2 SchulG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat am 12. Juli 2018 beschlossen, dass die Eichendorffschule und die Paul-Gerhardt-Schule zum Schuljahresbeginn 2021/22, also im Sommer des Jahres 2021, am Standort der Kettelerschule, Kettelerstraße 30, zusammengeführt werden (siehe Vorlage 2018/0104 – Entwicklung der Grundschulstandorte im Stadtteil Beckum – Nutzung der Kettelerschule als zentraler Grundschulstandort – und Niederschrift über die Sitzung).

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Schullandschaft im Kreis Warendorf zum Erhalt eines Förderschulangebotes hat der Kreis Warendorf der Stadt Beckum ein Kaufinteresse für das Grundstück „Sonnenstraße 11“, inklusive des aufstehenden Gebäudekomplexes, heutiger Standort der Paul-Gerhardt-Schule, signalisiert.

Vorausgegangen waren umfangreiche Überlegungen des Kreises Warendorf zur räumlichen Verortung und zur benötigten Gebäudegröße des künftigen Förderschulangebotes. Nach intensiver Abwägung wurde seitens der Verwaltung entschieden, diese Offerte intensiv zu überprüfen und die notwendigen Entscheidungsvorlagen zu fertigen. Ausschlaggebend waren hierfür insbesondere der Erhalt des Förderschulangebotes in Beckum und die Möglichkeit, den heutigen Standort der Paul-Gerhardt-Schule einer dauerhaften Nachnutzung zuzuführen.

Der Kreis möchte den heutigen Standort der Paul-Gerhardt-Schule jedoch frühzeitig, möglichst bereits Anfang des Jahres 2020, erwerben, um eine dringend notwendige Renovierung der bisher genutzten Overbergschule für die neue Nutzung als kombinierte Förderschule (Lernen und Sprache) zu vermeiden, sowie um die Paul-Gerhardt-Schule umfangreich baulich zu ertüchtigen ohne den laufenden Schulbetrieb zu beeinflussen. Die Nutzung des Gebäudekomplexes soll nach Möglichkeit zum Schuljahr 2020/2021 aufgenommen werden. Um dies zu gewährleisten ist es folglich erforderlich, dass die Paul-Gerhardt-Schule schon vor der Zusammenlegung mit der Eichendorff-Schule vorzeitig in die Gebäude der Kettelerschule, Kettelerstraße 30, umzieht.

Im Rahmen von vertraulichen Sondierungsgesprächen hat die Schulleitung der Paul-Gerhardt-Schule erklärt, dass ein vorzeitiger Umzug – vorbehaltlich der Beteiligung der Schulkonferenz und mit Einverständnis der Eltern – denkbar ist. Die konkreten Rahmenbedingungen bedürfen noch der Klärung. Im Vorfeld konnten die Mitwirkungsgruppen (Schulpflegschaft und Schulkonferenz) noch nicht einbezogen werden. Die Option eines vorzeitigen Umzuges der Paul-Gerhardt-Schule soll kurzfristig im Rahmen einer Elterninformationsveranstaltung erörtert werden. Anschließend soll das Votum der Schulkonferenz eingeholt werden.

Das Vorgehen wurde ebenfalls mit der Leitung der Eichendorffschule abgestimmt. Diese hat erklärt, dass sie zunächst am bisherigen Standort verbleiben will.

Um die Anmietung von Klassenraumcontainern zu vermeiden, sind bis zum Frühjahr des Jahres 2021 insgesamt 4 Klassen der Sekundarschule im ehemaligen Grundschulgebäude an der Kettelerstraße untergebracht (siehe Vorlage 2017/0233 – Deckung des Raumbedarfs der Sekundarschule – Grundlagenbeschluss zur Erweiterung am Standort

Windmühlenstraße und vorübergehende Unterbringung von 2 Jahrgangsstufen in den Gebäuden der Kettlerschule während der Bauphase – und Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 28. September 2017).

Grundsätzlich entstehen durch einen vorzeitigen Umzug der Paul-Gerhardt-Schule keine Raumprobleme am Standort der Kettlerschule, Kettelerstraße 30. Die Paul-Gerhardt-Schule könnte nach den vorbereitenden Gesprächen zum Ende des Jahres 2019 in das Hauptgebäude der Kettlerschule umziehen, sofern einige räumliche Bedingungen erfüllt werden können (zum Beispiel Rückbau des nicht benötigten Chemieraumes für die Nutzung durch die Offene Ganztagschule).

Das Schulleitungsteam der Paul-Gerhardt-Schule hat sich – zur Abwägung der Machbarkeit im Vorfeld der Entscheidung – bereits intensiv mit den Rahmenbedingungen beschäftigt. Kurzfristig wären die Voraussetzungen für eine Grundschulnutzung zu klären. Insbesondere sind bauliche Veränderungen notwendig, ohne dass dem gemeinsam mit der Eichendorffschule erarbeiteten pädagogischen Konzept vorgegriffen wird.

Bevor die Zusammenführung mit der Eichendorffschule vollzogen wird, kann die Paul-Gerhardt-Schule nach Beendigung der Zwischennutzung durch die Sekundarschule, zusätzlich auf das ehemalige Grundschulgebäude zugreifen, damit bauliche Eingriffe und Renovierungen so weit wie möglich störungsfrei durchgeführt werden können.

Anlage(n):

– ohne –